Teil I:
Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

§ 1 Art der baulichen Nutzung
Ausschluss von Nutzungsarten im Allgemeinen Wohngebiet (WA)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

1

In den allgemeinen Wohngebieten sind Wohngebäude sowie die weiteren unter § 4 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen allgemein zulässig:
- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2

In den WA[1] - Gebieten sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Davon ausgenommen sind Solarenergieanlagen / Photovoltaikanlagen als nicht störendes Gewerbe, wenn die Anlagen dem Gebäude baulich untergeordnet sind und auf dem Gebäude errichtet werden (Garagendächer, Dachflächen).

3

In den WA[2] - Gebieten sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2 Art der baulichen Nutzung
Zulässige Nutzungen in den Gewerbegebieten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 10 BauNVO)

4

Ausschluss von Nutzungsarten (geltend für alle Gewerbegebiete)

Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.
Der Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten an Endverbraucher im Geltungsbereich des Br 203 ist ausgeschlossen. Die Abgrenzung von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist in der Dortmunder Sortimentsliste definiert.
Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Verkaufs- und Ausstellungsfläche max. 50 qm beträgt.

5

Gewerbegebiet GE [1]
Zulässig sind :
- Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind :
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII (Nr. 200 - 221), wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

Unzulässig sind :
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten,
- Tankstellen.

6

Innerhalb der mit dem Symbol (6) gekennzeichneten Fläche sind der vorhandene Garten- und Landschaftsbaubetrieb sowie der vorhandene Transportbetrieb für Baustoffe als Fremdkörper gem. § 1 (10) BauNVO innerhalb des Gewerbegebietes GE [2] zulässig.

7

Gewerbegebiet GE[1]
Zulässig sind :
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind :
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Tankstellen.

Unzulässig sind :
- Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI (Nr. 1 - 199) der Abstandsliste 2007* sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Dies gilt nicht für die Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, soweit diese mit (*) gekennzeichnet sind.
- Ausnahmsweise zugelassen werden können die Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI (Nr. 161 - 199), wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

8

Gewerbegebiet GE[2]
Zulässig sind :
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind :
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Tankstellen.

Unzulässig sind :
- Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V (Nr. 1 - 160) der Abstandsliste 2007* sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Dies gilt nicht für die Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V, soweit diese mit (*) gekennzeichnet sind.
- Ausnahmsweise zugelassen werden können die Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (Nr. 81 – 160), wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

* Quelle: RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007, Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

§ 3 Art der baulichen Nutzung
Sonstiges Sondergebiet
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

9

In dem sonstigen Sondergebiet ist Lebensmittel-Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von max. 800 qm zulässig.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung / Maximale Traufe- und Firsthöhen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

10

In den mit WA[1] – WA[2] gekennzeichneten Baugebieten und den mit GE[e], GE[1] und GE[2] gekennzeichneten Gewerbegebieten sind Traufhöhen als Höchstmaß, Mindest- und Höchstmaß sowie Firsthöhen als Höchstmaß festgesetzt. Die Bezugsebene für die Höhenangaben bezieht sich auf die zulässige Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OKFF EG) gemäß § 16 dieser textlichen Festsetzungen.

§ 5 Anzahl der Vollgeschosse
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 20 BauNVO)

11

In den mit WA[2] gekennzeichneten Baugebieten sind zwingend zwei Vollgeschosse festgesetzt.

Ausnahmsweise sind drei Vollgeschosse mit Pultdächern zulässig, wenn
a) das dritte Vollgeschoss eine Grundfläche von nicht mehr als 2/3 des darunter liegenden Geschosses aufweist,
b) das dritte Vollgeschoss auf der straßenzugewandten Traufseite mindestens 1,5 m von der aufsteigenden Wand des darunter liegenden Geschosses zurückbleibt und
c) die Traufhöhe maximal 8,75 m über Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFF EG) liegt.

In Kombination mit dem Pultdach sind ausnahmsweise ergänzend Flachdächer zulässig, wenn die Grundfläche des Flachdaches nicht mehr als 1/3 des darunterliegenden Geschosses beträgt.

§ 6 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

12

In den WA[1]- und WA[2]-Gebieten sind bei der Errichtung von Hausgruppen nur Gebäudegruppen mit max. vier Wohngebäuden zulässig.

§ 7 Überbaubare Grundstücksfläche, Überschreitung von Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

13

Für Terrassenüberdachungen und Wintergärten dürfen die rückwärtigen Baugrenzen um maximal 1,5 m überschritten werden.

§ 8 Mindestgrößen von Baugrundstücken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

14

Die Mindestgrößen der Baugrundstücke in den Gebieten WA[1] - WA[2] werden für die verschiedenen Bauweisen wie folgt festgesetzt:

– Einzelhaus	≥ 400 m²
– Doppelhaus	≥ 230 m² je Haushälfte
– Reihenhaus	≥ 180 m²

§ 9 Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

15

In den WA[1]- bis WA[3]- und WA[7]- Gebieten sind Garagen, carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie im Bereich der seitlichen Abstandsflächen (Bauwich) zu den benachbarten Grundstücken bzw. öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zulässig (Ausnahmen siehe (16)). Ihre Längsseiten müssen einen Abstand von 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen –dieser ist mit Gehölzen zu begrünen- und auf der Zufahrtseite einen Mindestabstand von 5,00 m zur erschließenden Verkehrsfläche einhalten. Garagen dürfen eine Gesamtlänge von 9,0 m nicht überschreiten. Bei der Errichtung von Garagen darf die rückwärtige Baugrenze um maximal 3,0 m überschritten werden.

16

Stellplätze und carports sind bei Hausgruppen (WA[2]- und WA[4]-Gebiet) auch im Bereich zwischen straßenseitiger Baugrenze/Baulinie und Straßenbegrenzungslinie zulässig. Dies gilt nicht bei Endhäusern von Hausgruppen. Hier sind Stellplätze und carports nur im Bereich der seitlichen Abstandsflächen (Bauwich) zu den benachbarten Grundstücken bzw. öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zulässig.

17

In den WA[2] -Gebieten sind Garagen unzulässig. Stellplätze und carports (überdachte Stellplätze) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den hierfür gesondert festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

17a

In den mit (17a) gekennzeichneten Flächen für Stellplätze entlang der Planstraße C (Hohenbuscheallee) sind ausschließlich offene Stellplätze zulässig.

18

Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn deren umbauter Raum in Abhängigkeit von der Bauweise und Grundstücksgröße (siehe § 8 der textlichen Festsetzungen) nachfolgende Maße nicht überschreitet:

- Einzelhaus:	20 m³
- Doppelhaushälfte/ Reihenendhaus:	15 m³
- Reihenmittelhaus:	10 m³

Bei der Errichtung von Nebenanlagen ist ein Abstand von jeweils 1,0 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten, der zu begrünen ist.
Es ist nur eine bauliche Nebenanlage (Garten-/gerätehaus) pro Grundstück zulässig. Bei Ausbildung einer Garage mit einer Länge von 9,00 m auf den Grundstück, ist die Errichtung einer zusätzlichen Nebenanlage (Garten-/gerätehaus) ausgeschlossen.
Freistehende Nebenanlagen zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbauberer Grundstücksfläche sind nicht zulässig.
Nebenanlagen in privaten Grünflächen sind nicht zulässig.

§ 10 Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

18a

Für den mit (18a) gekennzeichneten Teilabschnitt des grünzugbegleitenden Fußwegs am Südrand des Plangebiets wird eine Oberkantenhöhe von 71,75 m ü. NN verbindlich festgesetzt. Mit dieser Höhenfestsetzung wird ein Überschwemmungsbereich toleriert, aber ein Abfluss in den Siedlungsbereich verhindert.

§ 11 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

19

Auf der mit dem Symbol (19) festgesetzten externen Ausgleichsfläche sind die im Umweltbericht unter Pkt. 8.4 aufgeführten bautechnischen Maßnahmen zum Rückbau des ehemaligen Schießstandes sowie Maßnahmen zur Entsiegelung, der Auflorstung und natürlichen Sukzession durchzuführen.

20

Auf den mit dem Symbol (20) festgesetzten externen Ausgleichsflächen sind die im Umweltbericht unter Pkt. 8.4 aufgeführten Maßnahmen zur Anlage von Feuchtbereichen und zur Anlage von Feldgehölzen durchzuführen.

§ 12 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

21

Stellplatzbegrünung WA[2]-Gebiete
Stellplatzflächen in den WA[2] - Gebieten sind je angefangene 4 Senkrechtparkplätze mit einem großkronigen, standortgerechten Laubbaum, hochstämmig, Stammmindestumfang 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu untergliedern. Heimische und sortenfreie Arten sind im Regelfall vorzuziehen.

22

Stellplatzbegrünung GE- und SO-Gebiete
Stellplatzflächen in den GE-Gebieten und dem SO-Gebiet sind je angefangene 5 Senkrechtparkplätze mit einem großkronigen, standortgerechten Laubbaum, hochstämmig, Stammmindestumfang 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu untergliedern. Heimische und sortenfreie Arten sind im Regelfall vorzuziehen.
Die mit Bodendeckern, Stauden oder Gräsern dauerhaft zu begrünenden Baumscheiben sind in Größe einer PKW-Stellplatzfläche vorzusehen. Bei großflächigen Stellplatzanlagen ist im Pflanzkonzept vorzusehen, dass die zu pflanzenden Bäume mittelfristig ein nahezu geschlossenes Kronendach ausformen.

23

Private Grünflächen „Grünkeile"
Auf den privaten Grünflächen „Grünkeile" ist je 100 qm Grünfläche ein standortheimischer Obstbaum (Halbstamm oder Hochstamm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

24

Private Grünflächen im WA[4]-Gebiet
Auf den privaten Grünflächen im WA[4]-Gebiet sind auf der Grundlage der im Umweltbericht (Anhang 5, Plan Nr. 7) gekennzeichneten Pflanzstandorte Baumpflanzungen mit Bäumen I. und II. Ordnung und Sträuchern gemäß der Pflanzenauswahlliste der Stadt Dortmund vorzunehmen.

25

Heckenpflanzungen
Entlang den mit der Signatur ▲▲▲▲ festgesetzten Grundstücksgrenzen sind durchgehend Laubhecken (Fagus sylvatica - Rot-Buche, Carpinus betulus - Hainbuche, Ligustrum vulgare - Liguster) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

26

Pflanzung von Straßenbäumen
Entlang der Haupterschließungsstraßen A und B sind Baumreihen beidseitig und entlang der Haupterschließungsstraßen C, D, E, F und G sind Baumreihen einseitig mit einem Stammmindestumfang von 18 – 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen:

Baumarten : Quercus robur (Stieleiche), Acer platanoides (Spitzahorn),
Prunus avium 'Plena' (Vogelkirsche), Prunus sargentii (Scharlachkirsche),
Aesculus carnea 'Briotii' (Scharlach-Roßkastanie),
Fraxinus angustifolia 'Raywood' (Purpur-Esche),
Fraxinus ornus (Blumenesche),
Sorbus intermedia 'Brouwers' (Schwed. Mehlbeere)

Für jeden Straßenzug ist jeweils 1 Leitbaumart auszuwählen.

26a

Auf der mit dem Symbol (26a) gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsgrünfläche nördlich parallel der Planstraße C ist straßenbegleitend eine Baumreihe zu pflanzen. Es sind hochstämmige Laubbäume entsprechend der Baumart in der Hohenbuschealleeo zu verwenden. Die Bäume sind im Abstand von 12 – 15 m zu pflanzen. Die gesamte festgesetzte Fläche ist mit Landschaftrasen oder Bodendeckern dauerhaft zu begrünen.

27

Anlage von Retentionsflächen „Angerflächen"
Die Retentionsmulden (Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser) mit den umgebenden öffentlichen Grünflächen sind als Rasenflächen anzulegen und zu pflegen. Auf der Grundlage der im Umweltbericht (Anhang 5 – Plan Nr. 7 Grünordnungsplan) gekennzeichneten Pflanzstandorte sind einzelne standortheimische Bäume bzw. Baumgruppen zu pflanzen.

28

Bepflanzung Lärmschutzwall 1
Der Wall ist mit einer extensiv zu pflegenden Wiesenfläche anzusäen. Auf der Nordseite sind Gruppen von Kleingehölzen und Einzelbäume II. Ordnung gemäß der Pflanzenauswahlliste der Stadt Dortmund anzupflanzen.
Die im östlichen Teilabschnitt auf die Dammkrone aufgesetzte Lärmschutzwand ist beidseitig flächendeckend mit selbstklimmenden Kletterpflanzen zu begrünen.

29

Bepflanzung Lärmschutzwall 2
Der Wall ist mit einer extensiv zu pflegenden Wiesenfläche anzusäen. Entlang des Weges auf der Dammkrone ist eine Baumreihe aus kleinkronigen Bäumen gemäß der Pflanzenauswahlliste der Stadt Dortmund zu pflanzen.

30

Bepflanzung Lärmschutzwall 3
Der Wall ist flächendeckend mit niedrigen, bodendeckenden Gehölzen sowie einzelnen Strauchgruppen und kleinkronigen Bäumen gemäß der Pflanzenauswahlliste der Stadt Dortmund zu bepflanzen.

31

Schaffung und Erhalt eines Waldrandes
In der mit der Ziffer (31) festgesetzten Waldfläche ist östlich angrenzend an die Bebauung ein Waldrand in einer Breite von 35 Meter zu entwickeln. Der vorhandene Gehölzbestand ist zur Schaffung eines Waldmantels mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zu ergänzen.

32

Erhalt und Entwicklung der öffentlichen Grünfläche „Parkwald"
Auf der mit der Signatur ▲▲▲▲▲▲ umgrenzten öffentlichen Grünfläche ist der vorhandene „Parkwald" zu sichern und zu entwickeln. Vorhandene Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch Nachpflanzungen standortheimischer Laubbäume zu ersetzen. Der vorhandene Gehölzbestand ist auf der Grundlage der im Umweltbericht (Anhang 5 – Plan Nr. 7 Grünordnungsplan) gekennzeichneten Pflanzstandorte durch Pflanzung standortheimischer Laubbäume (Fagus sylvatica - Buche, Quercus robur – Stieleiche) zu ergänzen.

33

Neuanlage von Grünflächen
Innerhalb der neu anzulegenden Grünflächen sind entsprechend den im Umweltbericht (Anhang 5 – Plan Nr. 7 Grünordnungsplan) gekennzeichneten Standorten Laubbäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es sind ausschließlich standortgerechte Laubbaumarten, hochstämmig, Stammmindestumfang 18 – 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden. Die Auswahl der Arten hat nach der Pflanzenauswahlliste der Stadt Dortmund zu erfolgen. Die innerhalb der geplanten Grünflächen vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind gemäß der Satzung zum Schutz des Baumstandortes in der Stadt Dortmund an gleicher Stelle zu ersetzen.

§ 13 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 14 Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 51a Landeswassergesetz NW)

34

Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers in den Wohngebieten
Für die allgemeinen Wohngebiete WA[1] - WA[4] und WA[7] nördlich der Planstraße C (Hohenbuschealllee) gilt, dass das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen und der privaten versiegelten Flächen gem. § 51a LWG durch geeignete technische Maßnahmen zu sammeln, abzuleiten und in den festgesetzten und herzustellenden Regenrückhalteflächen (Angerflächen) zur Rückhaltung zu bringen ist. Der gedrosselte Abschlag ist mittels eines Regenwasserkanals in das bestehende Trennsystem einzuleiten. Die Becken werden mit einer Einstautiefe von max. ca. 30 cm angelegt und sind mit Landschaftsrasen einzusäen.
Die Ausführung ist so vorzunehmen, dass durch die Rückhaltung des Niederschlagswassers die benachbarten Grundstücke und Gebäude nicht beeinträchtigt werden.

35

Für die allgemeinen Wohngebiete WA[2] und WA[5] südlich der Planstraße C (Hohenbuschealllee) sowie für das allgemeine Wohngebiet WA[7] beidseits der Planstraße C (Hohenbuschealllee) gilt, dass das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen und der privaten versiegelten Flächen gem. § 51a LWG durch geeignete technische Maßnahmen zu sammeln und über den Regenwasserkanal in das bestehende Trennsystem einzuleiten ist.
Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist in jedem Fall zulässig.

Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers in den Gewerbegebieten und Sondergebieten
Für die Gewerbegebiete GE[e] GE[1] und GE[2] sowie für das Sondergebiet SO gilt, dass das Niederschlagswasser der Dachflächen ohne Niederschlagswasserbehandlung in den Regenwasserkanal zur Körne entwässert. Für das Niederschlagswasser der Stellplatzanlagen ist eine Vorreinigung vor Einleitung in den Regenwasserkanal erforderlich. Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist in jedem Fall zulässig.

§ 15 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Stadt Dortmund, die zuständigen Ver- und Entsorgungsträger sowie die Anlieger haben das Recht, die mit dem Symbol (A) gekennzeichneten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Symbol (B) gekennzeichneten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

Die mit dem Symbol (C) gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

Die mit dem Symbol (D) gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der DEW zu belasten.

§ 16 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

36

Lärmschutzwall entlang der L 663 n
Zum Schutz vor den Verkehrsimmissionen der Brackeler Straße (L 663 n) ist in den mit ▲▲▲ umgrenzten Flächen ein Lärmschutzwall bzw. eine Wall-/Wandkombination (Lärmschutzwall 1) mit einer Höhe von 6,50 m über der Gradiente der Brackeler Straße L 663 n zu errichten.
Hinweis: Die in den Planzeichnungen eingetragenen NN-Höhen geben die geplante Kronenhöhe des Walles bzw. die Oberkante der Lärmschutzwand wieder.

37

Lärmschutzwall zwischen Gewerbe- und Wohngebiet
Zum Schutz des Wohngebietes WA[1] vor möglichen Schallimmissionen des Gewerbegebiets GE[e], des SO-Gebietes und des Bolzplatzes ist in den mit ▲▲▲ umgrenzten Flächen ein Lärmschutzwall (Lärmschutzwall 2 und 3) mit einer Höhe von mind. 4,50 m über vorhandenen Gelände zu errichten.
Hinweis: Die in der Planzeichnung eingetragenen NN-Höhen geben die geplante Kronenhöhe des Walles wieder.

38

Passive Lärmschutzmaßnahmen
In den mit ▨ gekennzeichneten Teilen des Baugebiets sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung durch den Kfz-Verkehr auf der Brackeler Straße (L 663) und den Planstraßen C, D, E, I, J und H für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart	Mittelungspegel
Schlafräume nachts in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten in allen übrigen Gebieten	25 bis 30 dB(A) 30 bis 35 dB(A)
Wohnräume tagsüber in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten in allen übrigen Gebieten	30 bis 35 dB(A) 35 bis 40 dB(A)
Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen Büros für mehrere Personen Großraumbüros, Gaststätten Schalterräume, Läden	30 bis 40 dB(A) 35 bis 45 dB(A) 40 bis 50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719), Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden.

Nach dem Runderlass vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1348) des nordrheinwestfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 «Schallschutz im Hochbau» ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlage vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

Bezüglich der Kosten für Schallschutzfenster ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bereits moderne Doppelscheibenfenster, welche die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erfüllen (dicht schließende Rahmen und Isolierverglasung) ein Schalldämmaß von 30 – 34 dB (A) gewährleisten und damit Fenstern der Schallschutzklasse 2 entsprechen, deren Einbau bei Neubauten und Modernisierungen bereits im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren aus wärmetechnischen Gründen gefordert wird.

1. Auslertigung

§ 17 Festsetzung von Höhenlagen
(§ 9 Abs. 3 BauGB)

39

Die Oberkante Erdgeschossfußboden (OKFF EG) darf maximal 0,30 m über der in der Mitte der Gebäudeachse gemessenen Straßenoberkante der zugehörigen Erschließungsstraße liegen.
Für das gesamte Baugebiet wird die Straßenoberkante in Höhe der Mitte der straßenzugewandten Fassade als Bezugshöhenlage festgelegt. Die durch die Straßenoberkante vorgegebene Höhenlage darf weder durch selbständige Abgrabungen oder Aufschüttungen, noch durch nicht selbständige mit dem Gebäude verbundene Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert werden.

§ 18 Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

40

In den Allgemeinen Wohngebieten mit zulässiger Einzel- und Doppelhausbebauung sind maximal zwei Wohneinheiten je Einzelgebäude bzw. Doppelhaushälfte zulässig.
In den Allgemeinen Wohngebieten mit zulässigen Hausgruppen (Reihenhäuser) ist je Gebäudeeinheit nur eine Wohneinheit zulässig.

§ 19 Gestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 86 Abs. 1 und Abs. 4 BauO NW)

41

Für die mit WA[1] – WA[7] gekennzeichneten Baugebiete gilt:

Doppelhäuser und Hausgruppen
Die Fassaden und Dacheinde kungen von Doppelhäusern und Hausgruppen sind in gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen. Die Doppelhaushälften und Hausgruppen sind mit gleicher First-, Trauf- und Sockelhöhe sowie gleicher Dachneigung und gleichen Dachüberständen zu errichten. Doppelhäuser und Hausgruppen sind auf einer gemeinsamen vorderen Baufluchtlinie zu errichten.

Dachüberstand
Der Dachüberstand der Traufseiten darf max. 0,50 m, gemessen von der Traufe bis einschließlich Dachrinne betragen.
Der Dachüberstand der Giebelseiten darf max. 0,30 m, gemessen von der Außenfassade bis einschließlich Ortgang betragen.

Dachaufbauten
Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben oder Zwerchgiebeln zulässig.
Dabei darf die Summe der Breite der Dachaufbauten bei Einfamilienhäusern die Hälfte und bei Reihen- oder Doppelhäusern ein Drittel der jeweiligen Hauptfraufe nicht überschreiten.
Bei Pultdächern sind Dachaufbauten unzulässig.

Dachform Nebenanlagen
Für Garagen, Carports und Nebenanlagen nach § 12 und § 14 BauNVO sind abweichend von den festgesetzten Dachformen Flachdächer zulässig.

Einfriedungen
Einfriedungen zu den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sowie zu den öffentlichen Grünflächen sind nur durch geschnittene Laubhecken bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.
Zäune in einer Höhe von max. 1,80 m sind nur auf der Innenseite der zu pflanzenden Hecken zulässig. Zaun und Hecke müssen 0,5 m Abstand zu den öffentlichen Flächen einhalten.
Geschlossene Einfriedungen zum Zweck des Sichtschutzes (wie z.B. Mauern oder Zäune) im Terrassenbereich sind bis zu einer Höhe von zwei Metern und einer Tiefe von maximal vier Metern, gemessen von der hinteren Gebäudekante, zulässig.

Müllbehälter
Sämtliche außerhalb des Gebäudes aufgestellten Abfallbehälter bzw. Gemeinschaftsmüllanlagen sind durch Heckenpflanzungen oder eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen dauerhaft einzugrünen.

(3) Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodendenkmale können Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste von baulichen Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke von tierischen oder pflanzlichen Lebens sein. Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund unverzüglich anzuzeigen (Tel. 50 24292, Fax 50 26730). Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gemäß § 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) berechtigt, das entdeckte Denkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen. Die Entdeckungsstätte ist gemäß §§ 15 und 16 DSchG NW drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

(4) Bodenaushub
Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen sollten nur mit unbelastetem Material erfolgen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

(5) Niederschlagswasserbeseitigung
Die Grundstückeigentümer sind verpflichtet sich an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in Dortmund" ist zu beachten.

(6) Umweltbericht / Grünordnungsplan
Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und ein Grünordnungsplan beigefügt. Hieraus sind nähere Bestimmungen zu den grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen zu entnehmen.

(7) Ausführungsgrundsätze
Soweit in diesem Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen" der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Zeitliche Bindung zur Durchführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen
Die vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens nach Realisierung der Baustraßen sowie der Anlagen zur Ableitung und Retention von Niederschlagswasser durchzuführen. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen gilt, dass sie in einer Pflanzperiode zu erfolgen haben. Die Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen hat durch das Umweltamt zu erfolgen. Ein Abnahmeprotokoll ist vorzulegen.

(9) Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB
Mutterboden im Sinne der DIN 18 300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vordringlich im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen. Zugunsten von „Wiederandeckungsmaßnahmen" ist eine Bodenverdichtung zugunsten der Vegetationsentwicklung und Flächenversickerung zu vermeiden.

10 Baumschutz
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.
Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Baustellenverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbere